



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02636**
Datum: 28.05.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.06.2026	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,
Schulsozialarbeit vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 - Prioritätensetzung**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Ablehnung der Anträge der laufenden Nummern 05, 08, 09, 11, 12, 13, 15, 20, 21 der Anlage B,
2. die Ablehnung der Anträge der unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 06, 07, 10, 14, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Maßnahmen für den Zeitraum vom 01.08.2027 bis 31.07.2028 gemäß Anlage B.
3. die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

in Höhe von 427.240,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.12.2026,
in Höhe von 536.530,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.07.2027,

auf die einzelnen Schulformen gemäß Anlage A,

4. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 06, 07, 10, 14, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen entsprechend der in Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2026 bis 31.07.2027 (Personal- und Sachausgaben)“ in Euro sowie in h/Wo. angegebenen Höhe, vorbehaltlich einer Nichtförderung durch Drittmittel für diesen Zeitraum. Die Förderung bzw. Teilförderung gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.07.2027 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
5. die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (2. Förderperiode) für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 sowie die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 40 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (3. Förderperiode) für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027. Die kommunale Finanzierungsbeiträge gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.07.2027 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Eine kostengünstigere Alternative bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Zielsetzung existiert derzeit nicht. Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe (kommunale Förderrichtlinie), die der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2026	831.240,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2027	1.054.530,00	1.36301.01 (7 Monate)
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2026	831.240,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2027	1.054.530,00	1.36301.01 (7 Monate)

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Aufgabe im pflichtigen Ermessen.

Gegenüber den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 (Stadtratsbeschluss VII/2023/05987) (Jugendhilfeteilplanung) festgestellten Bedarfen und im Zeitraum vom 01.08.2024 – 31.07.2026 kommunal geförderten und durchgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, wird eine Reduzierung von insgesamt 1,813 Vollzeitstellen (VzS) vorgenommen:

- Grundschule Johannesschule (Kürzung um -0,500 VzS),
- Grundschule "Ulrich von Hutten" (Kürzung um -0,413 VzS),
- Grundschule "Gotthold Ephraim Lessing" (Kürzung um -0,400 VzS),
- Grundschule Diemitz/Freiimfelde (Kürzung um -0,500 VzS).

Damit wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2026

Bis zur Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 (Stadtratsbeschluss VIII/2026/02385 vom 25.03.2026) steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2026 unter Haushaltsvorbehalt insgesamt 4.173.450,00 EUR unter den Transferaufwendungen im Sachkonto „Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe“ zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.12.2026 (5 Monate) umzusetzen, werden davon **831.240,00 EUR** benötigt, die im Produkt 1.36301, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bereitstehen:

kommunale Schulsozialarbeit gemäß Anlage A / Anlage B:	427.240,00 EUR
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (2. Förderperiode); (50,000 VzS):	206.000,00 EUR (kalkulatorisch)
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 40 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (3. Förderperiode); (12,000 VzS):	198.000,00 EUR (kalkulatorisch)
insgesamt:	831.240,00 EUR

Haushaltsjahr 2027

Bis zum Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Mehrjährige Förderungen der kommunal geförderten Schulsozialarbeit nach kommunaler Förderrichtlinie in der letzten Fassung vom 21.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), Nr. 10/2025 am 28.03.2025 sind möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung 2027 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2027 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 4.218.180,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.07.2027 (7 Monate) umzusetzen, werden davon **1.054.530,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

kommunale Schulsozialarbeit gemäß Anlage A / Anlage B:	536.530,00 EUR
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (2. Förderperiode); (50,000 VzS):	264.000,00 EUR (kalkulatorisch)
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 40 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ (3. Förderperiode); (12,000 VzS):	254.000,00 EUR (kalkulatorisch)
insgesamt:	1.054.530,00 EUR

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Zum Ende des Schuljahres 2025/26, Stichtag 31.07.2026 endet die kommunalfinanzierte Schulsozialarbeit.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, für die ein Bedarf vorhanden ist und die derzeit keine Aussicht auf eine bedarfsgerechte ESF+-Landesförderung haben, können nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII ergänzend bzw. ersatzweise kommunal finanziert werden. Laut § 1 Abs. 4b Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches Aufgaben im Rahmen der Jugendsozialarbeit ausübt. Schulsozialarbeit ist bei jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, eine Pflichtaufgabe.

1. Grundlage

Im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe kommt die Kommune ihrer Gesamtverantwortung (gem. § 79 SGB VIII) nach.

Am 05.10.2023 wurde die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 (VII/2023/05987) vom Stadtrat beschlossen. Der Bedarf an Schulsozialarbeit für die Stadt Halle (Saale) wurde mittels einer indikatorengestützten Methodik gemäß der Teilplanung Schulsozialarbeit festgestellt. Der Grundbedarf an Vollzeitstellen beträgt 73,0.

Das Land fördert jedoch nur:

für den Zeitraum vom 01.08.2024 – 31.07.2028 insgesamt anteilig 50 Vollzeitstellen
(2. Förderphase, Förderquote 90%),
für den Zeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2027 insgesamt anteilig 12 Vollzeitstellen
(3. Förderphase, Förderquote 60%).

(1,000 Vollzeitstellen (VzS) $\triangleq$ 40,0 Wochenstunden (h/Wo.))

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ ist eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10% (2. Förderphase) bzw. 40% (3. Förderphase) bereitzustellen. (Beschlusspunkt 4)

Da das Land die Schulsozialarbeit mithin nicht auskömmlich fördert bzw. sicherstellt, finanziert die Stadt Halle (Saale) ergänzend bzw. ersatzweise bedarfsorientiert einen Teil der notwendigen Schulsozialarbeit zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und zwar in Höhe von 426,0 h/Wo. bzw. 10,65 VzS (50,000 VzS + 12,000 VzS + 10,650 VzS = 72,650 VzS; Differenzen entstehen durch die unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten lt. Vertrag).

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen wird die Teilplanung Schulsozialarbeit umgesetzt.

2. Vorrang des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“

Das ESF+- Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ wird wie folgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt und durch kommunale Finanzierungsbeteiligung gefördert:

- bis zum 31.07.2027 durch eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10% (2. Förderperiode),
- bis zum 31.07.2027 durch eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 40% (3. Förderperiode).

3. Vorrang des Startchancen-Programms (SCP)

Das Startchancen-Programm (SCP) (Handlungssäule III) sieht ein Personalbudget vor, um u. a. Schulsozialarbeit gezielt zu stärken. Ziel ist die Bildung multiprofessioneller Teams, die Schülerinnen, Schüler, Eltern und Schulen beraten und unterstützen. Das Budget ermöglicht die Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie ergänzendem Fachpersonal. Teamentwicklung und Zusammenarbeit innerhalb der Teams stehen im Vordergrund, um ganzheitliche Beratung sicherzustellen.

Im Rahmen des SCP ist für die Förderung der Schulsozialarbeit direkt das Land Sachsen-Anhalt zuständig, hier: Bildungsministerium.

Eine Förderung der Schulsozialarbeit über das SCP an Startchancenbedarfsschulen wird geprüft, ist vor einer kommunalen Finanzierung in Betracht zu ziehen und hat Vorrang vor einer kommunalen Förderung.

4. Vorgehensweise

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen ergänzend bzw. ersatzweise kommunal gefördert, die nicht bzw. nicht vollumfänglich für eine ESF+-Landesförderung vorgesehen sind und einen Bedarf nach Indikatoren und Antragslage aufweisen (siehe Anlage C).

Zur Feststellung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde eine eigenständige Methodik entwickelt. Für jeden kommunalen Schulstandort ist anhand eines indikatorengestützten Verfahrens der Bedarf für Schulsozialarbeit ermittelt worden. Hierfür wurden vier Faktoren genutzt, die eine objektive Bedarfseinschätzung ermöglichen. Es handelt sich um folgende vier Faktoren:

1. schulischer Faktor
2. sozialräumlicher Faktor
3. Nachhaltigkeitsfaktor
4. qualitativer Faktor

Der schulische und der sozialräumliche Faktor bildet sich aus statistischen Kennzahlen, die der Stadtverwaltung regelmäßig vorliegen und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet werden. Der soziale Faktor ist als ein Ergebnis der Jugendhelfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) der §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII für die Jahre 2022 - 2025 bereits als etablierte Systematik der statistischen Bedarfserhebung durch den Stadtratsbeschluss zur BV VII/2020/02106 anerkannt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt bereits umgesetzte Schulsozialarbeitsprojekte an einzelnen Schulstandorten. Entsprechend dieser drei Indikatoren wurde im Rahmen der Teilplanung Schulsozialarbeit die Bedarfseinschätzung für die kommunalen Schulen erarbeitet.

Der qualitative Faktor wurde erst nach Eingang und Bewertung der Anträge auf kommunal geförderte Schulsozialarbeit angewendet. Für die Ermittlung des qualitativen Faktors wurden die Leistungsbeschreibungen von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung mittels einer Bewertungsmatrix (Anlage D) fachlich bewertet und die erreichte Punktzahl in eine Zusatzpunktzahl überführt. Im nächsten Schritt wurde diese Zusatzpunktzahl in das Gesamtranking der Prioritätensetzung als qualitativer Faktor aufgenommen. Dieses Verfahren wurde für die Schulformen Grundschule, weiterführende Schulen und berufsbildende Schulen angewendet. Für die Förderschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-seelische Entwicklung besteht lt. Teilplanung Schulsozialarbeit ein pauschaler Grundbedarf. Hier war die Bildung des qualitativen Faktors nicht notwendig, da im Falle einer Pauschalierung kein Ranking erstellt werden muss. Für die Schulstandorte, die über das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ gefördert werden, erfolgte ebenfalls keine Bildung des qualitativen Faktors, da kein Grundbedarf über diesem Wert festgestellt werden konnte. Ebenfalls wurden die Schulstandorte, für die kein Antrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Antragstellung Voraussetzung für die Förderung von Schulsozialarbeit ist.

Insgesamt stehen im Förderzeitraum für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen Haushaltsmittel in einer Höhe bereit, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 und seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII gerecht zu werden. Das Antragsvolumen für Anträge nach der kommunalen Förderrichtlinie sowie das Budget für bereits geplante und bewilligte Maßnahmen überschreiten die verfügbaren Haushaltsmittel für die „präventive“ Jugendhilfe. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können nur priorisierte Maßnahmen umgesetzt werden. Deshalb ist eine fachliche Auswahl zu treffen.

Einschränkung:

Die Auswahl der Schulstandorte, an denen eine Reduzierung der Stellenanteile in der Schulsozialarbeit vorgeschlagen wird, erfolgt anhand der durch den Stadtrat beschlossenen Prioritätenliste zu Schulsozialarbeit. Die Prioritätenliste ist das Ergebnis eines indikatorengestützten Verfahrens mit dem eine Bewertung der Bedarfe an den einzelnen Schulstandorten vorgenommen wurde.

Zur Auswahl der betreffenden Schulstandorte wurden folgende Kriterien angewendet:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung:
An allen Schulstandorten mit Schulsozialarbeit im Schuljahr 2025/26 bleibt ein Stellenumfang von mindestens 1,000 VzS erhalten. Damit wird gewährleistet, dass Schulsozialarbeit weiterhin als verlässliche Ansprech- und Unterstützungsstruktur für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie schulische Akteure zur Verfügung steht.
- Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur:
Ein Kürzungspotenzial besteht ausschließlich bei Schulsozialarbeitsprojekten, die vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert werden. ESF-geförderte Stellenanteile werden nicht einbezogen.

- Ausschluss besonders belasteter ISEK-Teilräume:
Schulstandorte mit Einzug der Schülerschaft aus Stadtteilen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Hilfen zur Erziehung (HzE) über 10 % (an allen minderjährigen Kindern, die in diesem Stadtteil leben) werden nicht einbezogen. Dies betrifft die Stadtteile Heide-Nord/Blumenau, Südstadt, Silberhöhe sowie die Stadtviertel der Neustadt.
- Ausschluss von Förderschulen:
An Förderschulen besteht gem. Teilplan Schulsozialarbeit ein Grundbedarf von 2,0 VzS pro Schulstandort an kommunalen Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-seelische Entwicklung. Kein Schulstandort überschreitet diesen VzS-Anteil. Deshalb werden die Förderschulen grundsätzlich nicht einbezogen.

Unter Anwendung dieser Kriterien wurden vier Schulstandorte identifiziert, die niedrigere Priorität haben und an denen daher eine Reduzierung des Stellenumfangs vorgeschlagen wird:

- Grundschule Johannesschule (Kürzung um -0,500 VzS),
- Grundschule "Ulrich von Hutten" (Kürzung um -0,413 VzS),
- Grundschule "Gotthold Ephraim Lessing" (Kürzung um -0,400 VzS),
- Grundschule Diemitz/Freiimfelde (Kürzung um -0,500 VzS).

Durch die anteilige Reduzierung wird sichergestellt, dass Schulsozialarbeit weiterhin an allen betroffenen Standorten grundsätzlich erhalten bleibt und eine Mindestversorgung (1,000 VzS) gewährleistet ist.

5. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ erstreckt sich:

- vom 01.08.2024 bis 31.07.2028 – 2. Förderphase und
- vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 – 3. Förderphase.

Gemäß Ziffer 6.5.1 der kommunalen Förderrichtlinie sind mehrjährige Förderungen bis zu vier Jahren möglich. Aufgrund der derzeit angespannten Haushaltslage sowie der gegenwärtig nicht belastbar absehbaren finanziellen Entwicklung der Folgejahre erfolgt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit zunächst befristet bis zum 31.07.2027.

Für den Zeitraum ab dem 01.08.2027 bis zum 31.07.2028 wird der Antrag daher zunächst abgelehnt. Eine Förderung für diesen Zeitraum kann vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt und geprüft werden.

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird für den Zeitraum ab dem 01.08.2027 die Möglichkeit einer vereinfachten Antragstellung eingeräumt. Hierfür sind aktualisierte Ausgaben- und Finanzierungspläne sowie eine Erklärung über die unveränderte Fortführung des bisherigen Konzeptes vorzulegen. Eine erneute Vorlage eines vollständigen Konzeptes ist nur erforderlich, sofern wesentliche inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind.

6. Fördervorschläge und Ablehnungen

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 stehen in der Anlage B.

Die Fördervorschläge und Ablehnungen der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2026 bis 31.07.2027 in h/Wo.“ ergeben sich aus den in der Anlage C berechneten Bedarfen an kommunaler Schulsozialarbeit.

Die Berechnung der jeweiligen Vorschlagssumme in der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2026 bis 31.07.2027 in EURO“ erfolgt entsprechend Ziffer 5.4 der kommunalen Förderrichtlinie.

7. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Ein Eigenanteil ist nicht vorgesehen, da die Maßnahmen der Schulsozialarbeit im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar und tragen nach hiesiger Einschätzung in erheblichem Umfang zur Vermeidung von Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) bei. Darüber hinaus sichern sie den Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern und bilden einen wesentlichen Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten am Lernort Schule. Sie sind als Element der Jugendhilfe zum einen ein wichtiges Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz auch deren Familien - erreicht. Zum anderen sind Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein sehr wertvoller Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der ESF+-Landesförderung von der Einbringung des Eigenanteils seitens des Schulsozialarbeitsträgers im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen wird.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

8. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen.

Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeitende maximal nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet und Kappung der Personalausgaben im Einzelfall durchgeführt.

9. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2026/27 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, hier: Schulsozialarbeit (§ 13a i. V. m. § 13 SGB VIII), den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

- Anlage A – Budgetverteilung auf Schulformen
- Anlage B – Förderentscheidungen
- Anlage C – Bedarfsranking kommunalfinanzierte Schulsozialarbeit
- Anlage D – Bewertungsraster LB II – Schulsozialarbeit/ schulbezogene Jugendarbeit